



Aktuelle Umsatzsteuerliche Brennpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass möchten wir Sie hiermit über aktuelle Rechtsänderungen und Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer informieren.

1. Händler auf elektronischen Marktplätzen (amazon, ebay etc.)

Der Gesetzgeber hat die Haftung von elektronischen Marktplatzbetreibern im Bereich der Umsatzsteuer verschärft. Im Gegenzug kann der Betreiber nun von Lieferanten verlangen, eine Bescheinigung der Finanzverwaltung (UST 1 TI) vorzulegen. Bei Nichtvorlage werden die Betreiber voraussichtlich ab 01.10.2019 den Handel unterbinden. Die Bescheinigung können Sie mit dem amtlichen Formular UST 1 TJ bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen.

2. Gutscheine

Der Gesetzgeber hat die umsatzsteuerliche Regelung zu Gutscheinen umfassend geändert.

Die Unterscheidung zwischen Wert- und Warengutscheinen wurde aufgegeben. Stattdessen kennt der Gesetzgeber jetzt die Begriffe Einzweck- und Mehrzweckgutschein.

	Einzweckgutschein	Mehrzweckgutschein
Definition	Der Einzweckgutschein setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ort (Staat) der versprochenen Lieferung(en) und Leistung(en) und die für diese Leistungen geschuldete Umsatzsteuer feststehen.	Alle übrigen Gutscheine
Entstehung der Umsatzsteuer	Mit Verkauf des Gutscheins	Mit Einlösung des Gutscheins
Buchung bei Verkauf	per Kasse an erhaltene Anzahlung und USt	per Kasse an Verbindlichkeit
Buchung bei Einlösung	per erhaltene Anzahlung an Umsatzerlöse	per Verbindlichkeit an Umsatz und USt

3. Vermeidung von umsatzsteuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Rechnungsausstellung mit Privatpersonen

Bedeutsam ist dieser Sachverhalt insbesondere bei gelegentlichen Verkäufen an Privatpersonen, oftmals im landwirtschaftlichen Bereich.

Im Waren und Dienstleistungsverkehr mit Nichtunternehmern und Unternehmern die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, ergeben sich regelmäßig Probleme, wenn in der ausgestellten Rechnung Mängel auftreten. Insbesondere fehlerbehaftete Steuersätze führen häufig zu unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweisen und damit zu Steuer- sowie Zinsrisiken. Sollten sie zu hohe Umsatzsteuerbeträge ausgewiesen haben wird die Finanzverwaltung diese einfordern.

Wir empfehlen daher für die o.g. Personengruppe Bruttorechnungen auszustellen ohne separaten Umsatzsteuerausweis. Sollte eine spätere Prüfung durch die Finanzbehörden zu einem anderen Ergebnis führen als in der Buchführung verarbeitet, kann die Finanzverwaltung nur noch die fehlerbehaftete Buchung bemängeln und abändern.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert
Wirtschaftsprüfer

Marco Steinicke
Steuerabteilung